



Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zum

Bebauungsplan Nr. 7

der Gemeinde Talkau

Stand:
Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Januar 2014

Verfasser:

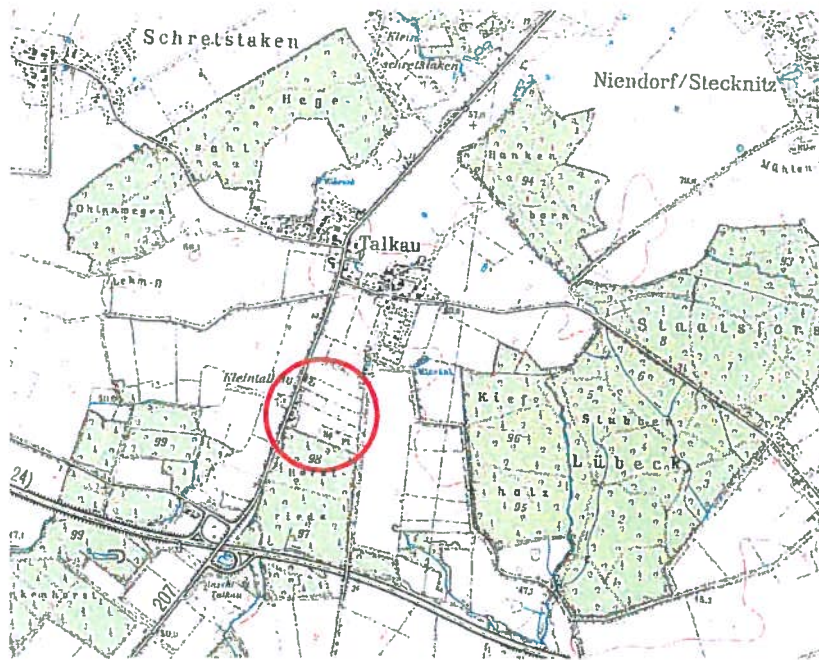
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:

Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:

Gemeinde Talkau
über das
Amt Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
3879 Mölln



INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsgrundlagen
2. Planungsanlass
3. Versorgungseinrichtungen
4. Stellplätze
5. Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
6. Abfallentsorgung
7. Löschwasser
8. Eingriffs- und Ausgleichsberechnung
9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
10. Umweltbericht
11. Denkmalschutz
12. Artenschutz
13. Schallschutz
14. Gewässerunterhaltung
15. Waldabstand

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung hat am 11.07.2012 beschlossen, für das Gebiet direkt westlich am Kankelauer Weg gelegen, südlich der bebauten Ortslage, für das Flurstück 36, der Flur 4, der Gemeinde Talkau, den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), zuletzt geändert Art. 1 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft getreten am 30. Juli 2011 (Art. 3 G vom 22. Juli 2011)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt
- geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, letzte Änderung Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f)
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOB. Schl.-H. S. 6)

2. PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde Talkau hat am 11. Juli 2012 beschlossen, für das Gebiet „direkt westlich am Kankelauer Weg gelegen, südlich der bebauten Ortslage, für das Flurstück 36, der Flur 4, der Gemarkung Talkau“, den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen.

Es ist beabsichtigt, die Existenz des sich an dem Standort befindenden Sport- und Tennisplatzes zu sichern, um auch künftig den Bewohnern von Talkau die Möglichkeit zu geben ihren Bedarf im Bereich der sportlichen Betätigung in der Freizeit gerecht zu werden.

Auf dem Flurstück befindet sich im östlichen Bereich des Flurstücks der Bolzplatz der Gemeinde und im südlichen Bereich ein Tennisplatz.

Ein paar kleinere Gebäude befinden sich auf der Fläche; im nördlichen Bereich ist ein kleiner Gebäudekomplex bestehend aus WC, Vorratsschuppen, Umkleidungsraum, überdachten Sitzplatz und ein kleiner Verkaufsstand, am Tennisplatz ist ein überdachter Anmeldestand und an der nördlichen Seite des Bolzplatzes eine überdachte Trainerbank, vorhanden.

Eine Baugenehmigung liegt für die auf der Fläche vorhandenen Gebäuden sowie eine naturschutzrechtliche Genehmigung für den Tennisplatz nicht vor.

Der Sport- und Tennisplatz ist ein gemeindeeigener Platz, der für den örtlichen Bedarf (Fußballverein und Sportverein „Sport und Fun“) der Gemeinde Talkau zur Verfügung steht. Auf dem Sportplatz findet einmal pro Jahr ein Fußballturnier statt. Ansonsten wird der Rasenplatz mehr oder weniger regelmäßig für trainings- und bolzplatzähnliches Fußballspielen des örtlichen Bedarfs genutzt. Auf dem Tennisplatzfeld wird in der Regel an den Samstagen gespielt.

Es ist entsprechend eine ausreichend bemessene kleine Sportanlage, die einen tatsächlich und auch dauerhaft prägenden Grünflächencharakter hat.

Um diesen „Grünflächencharakter“ zu erhalten werden die Gebäude und der Tennisplatz mit jeweils einer Baugrenze und einer maximalen Grundfläche, die der Größe der Grünfläche untergeordnet ist, festgesetzt.

Bei dem Sportplatz handelt es sich nicht um eine befestigte Anlage, es sind lediglich zwei Fußballtore aufgestellt.

Aufgrund dieser Nutzungen wird die Fläche im Bebauungsplan Nr. 7 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

3. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser und Brauchwasser erfolgt über die zentrale Wasserversorgung, Versorgungsträger sind die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität erfolgt durch über das Leitungsnetz der E.ON Hanse AG und/oder anderen Anbietern.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

4. STELLPLÄTZE

Die Festlegung von Stellplätzen ist nicht erforderlich aufgrund der Nutzung der Plätze. Die Benutzer des Sportplatzes (Großspielfeld) und des Tennisplatzes, die im Wesentlichen die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Talkau sind, kommen zumeist mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu diesen Sportanlagen.

5. ABWASSER- UND REGENWASSERBESEITIGUNG

Die Beseitigung des anfallenden Abwassers erfolgt über die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Talkau und wird dem eigenen Klärwerk zugeführt.

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen sowie von den versiegelten Flächen ist auf dem Grundstück zu versickern.

6. ABFALLENTSORGUNG

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

7. LÖSCHWASSER

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400-sind für die drei Flächen Löschwassermengen von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

8. EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBERECHNUNG

Für alle Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gilt generell, dass diese so gering wie möglich zu halten sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetztes auszugleichen sind.

Der Bebauungsplan Nr. 7 sieht vor den Standort des südlich der Ortslage und direkt westlich des Kankelauer Weges gelegenen Bolz- und Tennisplatz, auf dem Flurstück 36 der Flur 4 in der Gemarkung Talkau, durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.

Ausgangssituation

Auf dem Flurstück befindet sich im östlichen Bereich des Flurstücks der Bolzplatz der Gemeinde und im südlichen Bereich ein Tennisplatz mit einem Spielfeld. Der westliche Teilbereich ist eine Weidefläche, unmittelbar westlich grenzt eine weitere Weidefläche an. Eine Teilfläche von ca. 684 m (38 m x 18 m) im südwestlichen Bereich der Weidefläche ist als Kompensationsfläche für die Fällung von 8 Pappeln am Kankelauer Weg im Februar 2013 bestimmt. Dies wird in den Bebauungsplan Nr. 7 nachrichtlich übernommen.

Vom Norden kommend verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.5, Talkauer Au, und fließt im Bereich der westlichen Plangrenze weiter in den Waldbereich in Richtung Süden. Im Planbereich und nördlich davon ist das Gewässer verrohrt. Im Wald verläuft die Talkauer Au wieder frei.

Ein paar kleinere Gebäude befinden sich auf der Fläche; im nördlichen Bereich ist ein kleiner Gebäudekomplex bestehend aus WC, Vorratsschuppen, Umkleidungsraum, überdachten Sitzplatz und ein kleiner Verkaufsstand, am Tennisplatz ein überdachter Anmeldestand und an der nördlichen Seite des Bolzplatzes eine überdachte Trainerbank, vorhanden. Die Fläche ist in Richtung Süden vom Wald, in Richtung Osten und Norden von Knicks eingefasst.

Eine Baugenehmigung liegt für die auf der Fläche vorhandenen Gebäuden sowie eine naturschutzrechtliche Genehmigung für den Tennisplatz nicht vor, so dass die Ausgangssituation von einer Grünfläche bzw. von einem Grünland ausgeht.

Eingriffsermittlung

Die Festsetzungen sieht eine maximale Grundfläche (GR) von 150 m² vor. Es ist also eine Bebauung auf 150 m² erlaubt. Zu der Grundfläche dürfen weitere 50 % der Grundfläche, 75 m², für u.a. Zuwegungen, Stellplätze und Terrassen versiegelt werden.
Der Tennisplatz umfasst eine Fläche von insgesamt 640 m².

Insgesamt ist auf der Fläche eine Versiegelung von 865 m² zugelassen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erfolgt gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Die Grünlandfläche gehört zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Hier führen insbesondere Bauplanungen in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.

Bei der geplanten Bebauung bzw. beim Tennisplatz werden/ sind Abgrabungen bzw. Auffüllungen notwendig und es werden/ sind Flächen versiegelt. Die versiegelten Flächen wirken sich auf sämtliche Bodenfunktionen aus:

1. Störung der Bodenfauna und –flora,
2. Verminderung oder Ausfall der Puffer- und Filterfunktion des Bodens für Wasser und Fremdstoffe
3. Störung der Bodenstruktur.

Gemäß des Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, ist auf einer Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, als erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung, eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion oder mit dem Verhältnis 1:0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Ackernutzung herauszunehmen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickeln zu lassen.

In diesem Fall ist das Ausgangsbiotop für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen eine Grünlandfläche, welche einen höheren ökologischen Ausgangswert besitzt als eine Ackerfläche. Hier ist dann von einem erforderlichen Ausgleich im Verhältnis von 1:1 auszugehen.

Die gesamte erforderliche Flächengröße beträgt:

- ca. 865 m² Fläche für Vollversiegelung sonst. Flächen (Bebauung, Zuwegung, Nebenflächen, Tennisplatz)

bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:1 = 865 m²

9. AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Durch die neuen Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhaltungsmaßnahmen: vorhandene Knicks an der Ost- und an der Nordgrenze
vorhandener Baum an der Westgrenze
- Minimierungsmaßnahmen
- Maßnahmenfläche: Streuobstwiese im westlichen Planbereich
Schutzstreifen zu den Knickstrukturen an der Ost- und Nordgrenze sowie zum Wald an der Südgrenze
- Gestaltungsmaßnahmen: Eingrünung des Mannschaftsgebäudes

Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Die folgenden Landschaftselemente und -strukturen sind durch Festsetzung zu sichern und zu erhalten:

- Die Knicks an der Ost- und an der Nordgrenze
- Der Baum an der Westgrenze

Erhaltungsmaßnahmen:

- Die Gehölze der Knicks sind bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang mit Knicksträuchern gleicher Art zu ergänzen. Lückige Gehölzbestände auf dem Knickwall sind mit Knickgehölzen aufzupflanzen.
- Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten; die Knicks sind alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen (eine Handbreit über dem Boden absägen). Im Abstand von 20 – 50 m bleiben die Überhälter stehen. Die Fristen des § 27a LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 1. Oktober bis 14. März) sind zu beachten und anzuwenden. Das Reisig bleibt nicht auf dem Wall liegen. Erosierte Stellen im Knickwall werden mit Grassoden ausgebessert.
- Der Baum ist so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Vitalität des Baumes oder seinem Abgang ist der durch eine Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume vorzunehmen. Der Wert der Ersatzpflanzung hat dem Wert des beseitigten Baumes zu entsprechen. Die Ersatzpflanzungen sind mit verschulten Hochstämmen, gleicher Art, mit einem Stammumfang von mind. 20 cm vorzunehmen. Die Neupflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb einer Zeitspanne von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

Die vorhandenen Knicks sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen und zu sichern, nach DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Die Knickstrukturen sind zu den Bauflächen in einem Schutzabstand von 3 m durch Bauzäune zu sichern. Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Schutzabstandes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.

Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)*Bodenschutzmaßnahmen*

- Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf den Grundstücken, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z.B. Lupine; Schutz des Oberbodens).
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die offenen Bodenflächen wieder zu lockern (z.B. durch Fräsen, Einsaat mit Lupinen u.a.)

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

- Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen sowie von den versiegelten Flächen ist zu sammeln und auf dem Grundstück zu versickern.

Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Das neu zu errichtende Gebäude ist in Richtung Westen durch standortheimische Gehölze landschaftsgerecht einzugrünen, entweder als ein 2 m breiter Gehölzstreifen entlang des Gebäudes oder als Fassadenbegrünung. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

Für den Gehölzstreifen sind u.a. folgenden standortheimischen Laubgehölzen geeignet:

Ahornarten (<i>Acer spec.</i>)	Kirschenarten (<i>Prunus spec.</i>)
Hartriegelarten (<i>Cornus spec.</i>)	Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i>)
Birke (<i>Betula pendula</i>)	Strauch- und Wildrosenarten (<i>Rosa spec.</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)
Weißdornarten (<i>Crataegus spec.</i>)	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	Vogelbeerarten (<i>Sorbus spec.</i>)
Heckenkirschenarten (<i>Lonicera spec.</i>)	Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Obsthochstämme	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)

ergänzt durch weitere Wild- und Strauchrosenarten, bodendeckende Rosenarten (jedoch nicht *Rosa rugosa* und *Rosa tomentosa*).

Auszuschließen sind immergrüne Gehölze (Koniferen)!!

Für die Fassadenbegrünung sind u.a. folgende standortheimische Arten geeignet:

Bergwaldrebenarten (<i>Clematis montana spec.</i>)	Echtes Geißblatt (<i>Lonicera caprifolium</i>)
Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)	Waldgeißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>)
Gemeiner Efeu (<i>Hedera helix</i>)	Wilder Wein (<i>Parthenocissus tric. 'Veitchii'</i>)
Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>)	Kletterrosen (<i>Rosa spec.</i>)

Pflanzgut: Sträucher: verschulte Sträucher, 100-150 cm

Pflege: Nur bei Bedarf

Die Pflanzflächen sind mit einer Mulchauflage von mindestens 10 cm Stärke zu versehen.

Bei den Pflanzarbeiten sind die DIN 18915 und die DIN 18916 zu beachten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Anlage einer Streuobstwiese:

Zur Erweiterung der als Kompensation für die gefälltten 8 Pappeln am Kankelauer Weg ausgewiesene Streuobstwiese (Maßnahmenfläche 3 in der Planzeichnung) von 684 m² im westlichen Planbereich, ist direkt nördlich dieser Fläche eine ca. 865 m² große Maßnahmenfläche (Maßnahmenfläche 2 in der Planzeichnung) als Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Auf der Fläche sind insgesamt 13 Obstgehölze, Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die gesamte Streuobstwiese (Maßnahmenflächen 2 und 3) ist zu der angrenzenden Grünfläche hin landschaftsgerecht einzuzäunen.

Im Bereich des verrohrten Verbandsgewässers an der Westgrenze ist, gemäß des § 7 (5) der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen, ein Streifen von 3 m Breite an jeder Seite zur Rohrleitungsachse, von Bäumen und stark- bzw. tiefwurzelnenden Sträuchern frei zu halten.

Die Obstbäume sind in Pflanzlöcher 80x80 cm, 50 cm tief, mit 1/3 Kompost 2/3 Erde zu pflanzen. Um die Standsicherheit zu sichern sind die Bäume jeweils mit zwei 2,3 – 2,5 m langen Stützpfählen aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfähle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen. Die Streuobstwiese ist durch eine jährliche Mahd ab August extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren. Bei den Pflanzarbeiten sind die DIN 18915 und die DIN 18916 zu beachten.

Gehölzarten:

- 13 Obstbäume, Hochstämme, norddeutsche Sorten

Folgende Sorten sind z.B. zu verwenden:

Glockenapfel	Gellerts Butterbirne
Gravensteiner	Augustbirne
Ontario-Apfel	Große schwarze Knorpel

Rote Sternrenette
Schöner von Boskop
Signe Tillisch

Büttners Rote Knorpelkirsche
Hauszwetschge
Anna Späth

Pflanzgut: Hochstämme, Stammhöhe zum untersten Kronentrieb 160 cm, mind. 12-14 cm Stammumfang

Pflege: Die Obstbäume sollen extensiv bewirtschaftet werden, d.h.: Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz.

In den ersten 5 bis 10 Jahren ist jährlich ein fachgerechter Erziehungsschnitt auszuführen um die Entwicklung einer tragfähigen Kronenschicht zu ermöglichen.

Ansaat: Die Fläche ist mit einer herkömmlichen Saatmischung für Extensivrasen mit hohem standortheimischen Kräuteranteil (mind. 30%) anzusäen und extensiv zu pflegen.

Pflege Wiese: Mahd 1x/Jahr, ab August. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Einzäunung: Obstbäume sind vor Verbiss zu schützen. Die gesamte Streuobstwiese ist dauerhaft zu der angrenzenden Grünfläche hin landschaftsgerecht einzuzäunen.

Schutzstreifen zu den Knicks und zum Wald

Entlang des vorhandenen Knicks an der Ost- und an der Nordgrenze sowie entlang des Waldes an der Südseite, ist eine 3 m breite (gerechnet ab Knickfuß) Schutz- und Pufferzone, die gleichzeitig der Pflege des Knicks dient, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Bauliche Anlagen, Versiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Sie ist alle 3-5 Jahre ab September zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Nebenflächen

Die versiegelten Flächen sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellflächen, Zufahrten etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Empfehlungen zur Gestaltung des Mannschaftsgebäudes

Bei einem Flachdach oder einem Dach mit geringer Dachneigung wird empfohlen, dieses als Gründach mit einer 8-10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20 % Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.

Geeignete Arten sind z.B.:

Schöner Lauch (*Allium pulchellum*)
Schnittlauch (*Allium schoenopr.*)
Zittergras (*Briza media*)
Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*)
Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*)
Horst-Rotschwingel (*Festuca rubra*)
Hauswurz (*Jovibarba globifera*)
Kleine Kammschmiele (*Koeleria glauca*)

Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*)
Fetthenne (*Sedum floriferum*)
Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)
Mongolen- Sedum (*Sedum hybridum*)
Kaukasus- Fetthenne (*Sedum spurium*)
Tripmadam (*Sedum rupestre*)
Dachwurz (*Sempervivum tectorum*)

Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich

Die durch den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Talkau betroffene Gesamtfläche ist ca. 19.845 m² groß.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan lassen eine Versiegelung von 865 m² zu, die für die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs zu Grunde liegt.

Tabelle : Bilanzierung

Schutzgut	erforderliches Ausgleichsvolumen: Versiegelung/ Ausgleichsverhältnis/ erforderlicher Ausgleich	geplante Ausgleichsmaßnahmen	Flächen- größe
Boden	865 m ² Versiegelung/ 1:1/ 865 m ² Ausgleich	- Streuobstwiese im Westen	865 m ²
Wasser	Minimierungs- Maßnahmen	- Offenporige Versiegelung - Versickerung des Dachwassers auf den Grundstücken	
Arten- und Biotopschutz		- Streuobstwiese im Westen - Schutzstreifen (Knick an der Ost- und Nordgrenze, Wald an der Südgrenze)	
Klima, Luft	Schaffung günstiger Klein-klimatischer Bedingungen	- Eingrünung der Fläche durch Streuobstwiese im Westen	
Landschaftsbild	Ausgleich für die Beeinträchtigung durch Baukörper	- Eingrünung durch Streuobstwiese im Westen Bepflanzung an den Gebäuden	

Nach der Bilanzierung sind die anstehenden Eingriffe mit den vorgeschlagenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

10. UMWELTBERICHT

10.1 Einleitung

10.1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans Nr. 7

Angaben zum Standort

Die Gemeinde Talkau liegt im Herzen des Kreises Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein und ist dem Amt Breitenfelde zugeordnet.

Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 7 umfasst das gemeindeeigene Flurstück 36 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 79/8 (Kankelauer Weg) der Flur 4 der Gemarkung Talkau.

Art des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Talkau hat als planerische Zielsetzung die Sicherung des an diesem Standort vorhandenen Sportplatzes und den größten Teilbereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport-/ Tennisplatz festzusetzen.

Es wird ein Baufenster festgesetzt damit eine ordnungsgemäße und genehmigungsfähige Bautätigkeit in Form eines Gebäudes für u.a. Umkleidung, Abstellmöglichkeiten und Aufenthalt auf der Fläche stattfinden kann. An der nördlichen Seite des Bolzplatzes soll ein Ballfangzaun/-netz gemäß DIN 18034 aufgestellt werden. Ferner wird zusätzlich ein Baufenster um den Tennisplatz herum mit der Zweckbestimmung Tennisplatz ohne Gebäude festgesetzt.

10.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Beachtlich sind darüber hinaus die Vorgaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Talkau.

Bezogen auf die vom Bebauungsgebiet auftretenden Lärmemissionen ist die immissionsschutzrechtliche Regelwerke anzuwenden. Hier ist die Freizeitlärmrichtlinie maßgebend.

Fachplanungen

Landesentwicklungsplan:

Die Gemeinde Talkau befindet sich an der Landesentwicklungsachse entlang der A 24, im Grenzbereich zwischen dem Ordnungsraum Hamburg und dem ländlichen Raum.

Regionalplan:

Die Gemeinde Talkau befindet sich am äußersten Rand des Ordnungsraums Hamburg und wird von der regionalen Straßenverbindung B 207 in süd-nördlicher Richtung durchquert. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand eines regionalen Grünzugs, welcher zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume in den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck ausgewiesen ist. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes sowie der Freiraumerholung.

Landschaftsrahmenplan:

Das Plangebiet hat im Landschaftsrahmenplan keine besonderen Funktionen ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich nördlich eines Waldgebiets, welcher zu einem Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen eingeordnet ist. Dieses Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion umfasst u.a. die Fläche von Wald Henkenhorst im Westen bis einschließlich den Stadforst Lübeck im Osten.

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Talkau ist 1999 festgestellt worden. Der Landschaftsplan stellt die Planfläche als Sportplatzfläche dar mit dem östlichen Teil als Bolzplatz und Tennisplatz und dem westlichen Teil als Wirtschaftsgrünland. Der Landschaftsplan sieht als Entwicklung für die Gemeinde eine Ausweisung des Wirtschaftsgrünlandes westlich des Geltungsbereiches sowie einen Streifen innerhalb des Geltungsbereiches als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor, mit dem Ziel Erhalt des Wirtschaftsgrünlandes und einer Verringerung der Nutzungsintensität. Die restliche Fläche ist weiterhin als Sport- und Tennisplatz ausgewiesen. Für das verrohrte Gewässer in nord-südlicher Richtung mittig des Planbereiches, sieht der Landschaftsplan einer Öffnung der Verrohrung vor.

Der Bebauungsplan Nr. 7 entspricht somit der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklung.

Flächennutzungsplan:

Die Planfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen.

10.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Nutzungszustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

10.2.a.1 Schutzgut Mensch

Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind eng mit den übrigen Schutzgütern verbunden. Besonders deutlich macht dies die Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern ist.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Die Auswirkungen werden über die Sinne wahrgenommen, im Bezug auf das Vorhaben wäre dies hauptsächlich

*Lärm

*Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung und Lage der Gebäude und Verlust/ Überprägung landschaftswirksamer Strukturen

Für die Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Die Fläche wird seit Jahren als Bolz- und Tennisplatz für die Dorfbewohner genutzt. Es findet einmal im Jahr ein Fußballturnier auf dem Bolzplatz statt. Ansonsten wird der Rasenplatz mehr oder weniger für trainings- und bolzplatzähnliches Fußballspielen des örtlichen Bedarfs genutzt. Auf dem Tennisplatz wird in der Regel an Samstagen gespielt.

Lärm

Im Rahmen der Planung wurde ein Schallschutzgutachten für die Planfläche bezüglich der vom Planungsgebiet ausgehenden Sportlärmimmissionen erstellt.

Die Schallausbreitungsberechnungen kommen zum Ergebnis, dass der vom Plangeltungsbereich ausgehende Sportlärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Westen an der Bundesstraße 207 sowie im Norden am Birkenweg die Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) einhält. Die Nutzung des Sportplatzes einschließlich Tennisfeld löst keine Lärmimmissionskonflikte aus und erfordert keine Schallschutzmaßnahmen.

Luftschadstoffe

Von der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport-/Tennisplatz und der zur Errichtung vom Mannschaftsgebäude festgesetzten Baugrenze sind unter Zugrundelegung

des gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Landwirtschaftliche Immissionen

Die Planfläche befindet sich direkt westlich einer Ackerfläche und wird deshalb dementsprechend von landwirtschaftlichen Emissionen der Ackerflächen betroffen.

Erholung

Die Fläche in sich, mit dem Bolzplatz und dem Tennisplatz, dient der Feierabenderholung der Gemeinde.

Ferner bildet der Kankelauer Weg einen verbindenden Weg für Wanderer und Radfahrer zwischen der Ortslage Talkau und der Ortslage Kankelau südlich der Autobahn 24 und weist daher eine wichtige Funktion für die Erholung im Raum Talkau - Kankelau auf. Der Kankelauer Weg wirkt durch den wegbegleitenden Redder idyllisch.

10.2.a.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Die Fläche wird ungefähr zur Hälfte (östlicher Teil der Fläche) intensiv als Bolzplatz genutzt. Eine Fläche von ca. 640 m² im südlichen Bereich, ist als Tennisplatz voll versiegelt. Ferner sind ca. 150 m² Gebäudeflächen als u.a. Geräteschuppen, Anmeldung, Umkleidung und überdachte Terrasse vorhanden. Die Gebäude stehen zum größten Teil direkt am westlichen Rande der Fläche, direkt am Knickfuss.

Der westliche Teil der Planfläche wird zurzeit als Weide genutzt. Auf der Weidefläche wachsen u.a. Rotstraußgras, Sauerampfer, Weißklee, Hahnenfuss, Deutsches Weidelgras, Wiesen-Schwingel, Löwenzahn, Vogelwicke und Diestel. Im Südwestlichen Teil bzw. südlich der Weidefläche befindet sich eine ca. 20 m breite Waldfläche, bestockt mit überwiegend Forstgehölzen, mit einem kleinen, mehr oder weniger zugewachsenen Teich. Hier wachsen hauptsächlich Brennnesseln und Disteln, sowie einige Gehölze wie Erlen, Espen, Pappeln und Birken. Die Weidefläche streckt sich weiter, auf dem Flurstück 37/7 außerhalb des Plangeltungsbereiches, in Richtung Westen aus.

Eine Teilfläche von ca. 684 m² (38 m x 18 m) im südwestlichen Bereich der Weidefläche ist als Kompensationsfläche für die Fällung von 8 Pappeln am Kankelauer Weg im Februar 2013 festgesetzt.

Das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 1.5, die Talkauer Au, läuft in nord-südlicher Richtung an der westlichen Plangrenze. Hier befindet sich auch ein kleiner Graben. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Übergang zwischen den beiden Weideflächen. Entlang des Grabens wachsen im Süden u.a. Esche, Feldahorn und Hasel. In Richtung Norden ist hauptsächlich ein Kraustreifen mit u.a. Echem Mädesüß, Brennnesseln und Laubkraut vorhanden.

Das Plangebiet ist an der Nordgrenze sowie an der Ostgrenze von Knicks eingefasst, an der Ostgrenze als Teil eines Redders (Kankelauer Weg). Die Knicks sind bunte Knicks mit u.a. Schlehe, Hasel, Eiche, Holunder, Erle, Espe, Weide, Ahorn, Weißdorn, Faulbaum und Vogelbeere bewachsen. Knicks bilden wichtige Bestandteile im örtlichen Biotopverbundssystem und sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

Im Süden befindet sich der Waldrand als Abgrenzung der Fläche. Der Wald besteht hauptsächlich aus Fichten und vereinzelt Laubbäumen wie Espe, Pappel, Eiche, Hainbuche, und Erlen. Am Waldrand kommen auch Vogelbeere, Traubenkirsche und Hasel vor.

Auf der Fläche ist ein potenzielles Vorkommen von u.a. Fledermäusen, Vogelarten der Gehölze und Haselmaus sowie im Kleingewässer von Amphibien zu erwarten. Die Tierarten sind auch in der Umgebung in Waldflächen und weiteren Knicks zu erwarten.

Die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz führt kaum zu zusätzlichen Beeinträchtigungen, da der größte Teil der Fläche schon als Sportplatz intensiv genutzt wird.

Das Baufenster wird etwa auf dem gleichen Standort wie das jetzige vorhandene Mannschaftsgebäude, aber außerhalb des Knickschutzstreifens, festgesetzt.

Bei einer intensiveren Nutzung der Fläche kann es zu einer negativen Beeinträchtigung führen. Als Kompensation für die negativen Beeinträchtigungen ist vorgesehen, auf einem Teil der zur Zeit als Pferdeweide genutzten Fläche, eine Streuobstwiese zu entwickeln und diese als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen.

Damit erhält diese Fläche eine ökologische Aufwertung und Tiere und Pflanzen finden hier einen neuen Lebensraum. Somit werden die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen kompensiert.

Ferner werden die vorhandenen Knicks mit angrenzenden Schutzstreifen zum Erhalt festgesetzt.

Auf diese Weise werden die vorhandenen, ökologisch wertvollen Strukturen geschützt. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen, Vogelarten der Gehölze, Haselmaus sowie Zauneidechse sind entsprechend nicht zu erwarten.

10.2.a.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Generell erfüllen Böden eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Die anstehenden Böden auf der Fläche sind, gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde, Böden der Altmoränen Pseudogley – Parabraunerde – Braunerde - Gesellschaften. Das sind Böden aus lehmigen oder schluffigem und steinigem Sand über Schmelzwassersand / Geschiebelehm, welche saisonal z.T. staunass sind.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Die Festsetzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz führt im Bereich des neu ausgewiesenen Baufensters zu einer intensiveren Ausnutzung der Fläche. Auch wenn die Fläche schon in der Form bebaut ist, wird dies nicht berücksichtigt, da die Gebäude ohne Baugenehmigung vor Jahren errichtet worden sind. Es wird von der ursprünglichen Situation als Grünland ausgegangen.

Durch die Versiegelung (Mannschaftsgebäude und Tennisplatz) wird die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere komplett entzogen.

Insgesamt führt die Planung zu einer zugelassenen Versiegelung von 865 m², wofür entsprechend Ausgleich/ Kompensation zu leisten ist. Dies wird im westlichen Planbereich auf der dort geplanten Streuobstwiese von 865 m² Größe, geleistet.

10.2.a.4 Schutzgut Wasser

Der Wasserhaushalt des Gebietes ist vor allem durch die eiszeitliche Entstehung gekennzeichnet.

Im Bereich der westlichen Plangrenze verläuft das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 1.5, Talkauer Au.

Art der Betroffenheit

Die Festsetzung der Nutzung der Flächen führt generell nicht zu einer intensiveren Ausnutzung der Flächen, da die Flächen als Sportplatz schon länger so genutzt werden.

Bei der anstehenden Pseudogley – Parabraunerde ist die Wasserdurchlässigkeit mittel bis hoch, so dass hier eine mehr oder weniger Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser besteht, so dass hier entsprechend keine extra Belastung des Schutzgutes Wasser zu erwarten ist.

Entlang des verrohrten Fließgewässers ist beidseitig eine Trasse von mindestens 3 m von jeglicher Bebauung, Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher freizuhalten.

10.2.a.5 Schutzgut Luft

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Art der Betroffenheit und Bewertung

Die Fläche wird schon zum größten Teil als Sportplatz intensiv genutzt. Durch die geringe Größe der Fläche, ist davon auszugehen, dass durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz keine erhöhte Belastung des Schutzgutes Luft entsteht.

Aussagen zu den Betroffenheiten des Menschen infolge von Emissionen erfolgen unter dem Punkt 10.2.a.1.

Auf Aussagen und Bewertungen zu Lärm in Bezug auf den Menschen wird unter Punkt 10.2.a.1 eingegangen.

10.2.a.6 Schutzgut Klima

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone.

Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisches - subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Die Fläche wird schon zum größten Teil als Sportplatz intensiv genutzt. Durch die Ausweisung eines Baufensters für Gebäude und eines Baufensters für den Tennisplatz ohne Gebäude wird, durch die geringe Größe des Baufensters, keine erhöhte Belastung des Schutzgutes Klima entstehen. Es ist eher mit einer Verbesserung des Mikroklimas durch die Entwicklung einer Streuobstwiese an der westlichen Plangrenze zu rechnen.

10.2.a.7 Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.

Art der Betroffenheit und Bewertung

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und -inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 7 wird schon als Sportplatz zum größten Teil intensiv genutzt. Durch die Festsetzung eines Baufensters für das Mannschaftsgebäude sowie durch die Aufstellung eines Ballfangnetzes am nördlichen Rande des Bolzplatzes wird eine erhöhte Belastung des Schutzgutes Landschaft an der Stelle entstehen, wobei das Baufenster etwa an der gleichen Stelle, wie das vorhandene Gebäude, aber mit einem 3 m breiten Schutzstreifen zum Knick festgesetzt ist. Das vorhandene Gebäude wird durch seine Lage direkt am Knick, abgerissen.

Durch die Entwicklung einer Streuobstwiese an der westlichen Plangrenze sowie durch den Erhalt des vorhandenen Knicks und die Ausweisung eines Knickschutzstreifens werden die Beeinträchtigungen minimiert und ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft geschaffen. Außerdem werden die Beeinträchtigungen durch eine festgesetzte Eingrünung des Gebäudes zusätzlich minimiert.

Die Aussagen zu Auswirkungen von Lärm auf den Menschen wurden bereits im Punkt 10.1 beschrieben, die Aussagen zu Auswirkungen auf die Lebensräume für Tiere und Pflanzen unter Punkt 10.2, die Aussagen zu Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima unter den Punkten 10.3 bis 10.6.

10.2.a.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Begriff „Kultur- und Sachgüter“ bezeichnet zum einem Objekte von kultureller Bedeutung (z.B. historische Gebäude, Denkmäler) und zum anderen alle körperlichen Gegenstände i.S. des § 90 BGB (z.B. Gebäude, Geräte).

Zu nennen sind hier Gebäude, Alleen und Baumreihen sowie Einzelbäume sowie Sicht- und Wegebeziehungen.

Art der Betroffenheit

Es sind keine Sachgüter in der Nähe bzw. werden keine durch den Bebauungsplan Nr. 7 betroffen.

10.2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Art der Betroffenheit

Durch die Planung ergeben sich u.a. folgende mögliche Auswirkungen:

- Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen separat betrachteten Schutzgütern
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen innerhalb von Schutzgütern
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen

Da die Fläche im jetzigen Zustand schon zum größten Teil durch Sportbetrieb genutzt wird und mit einem Mannschaftsgebäude sowie Tennisplatz schon bebaut ist, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen eher gering zu beurteilen.

Durch die Entwicklung einer Streuobstwiese im Westen führt die Planung eher zu einer positiven Wirkung auf die Schutzgüter.

10.2.a.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und betriebsbedingt. Baubedingte Auswirkungen entstehen durch den Baustellenbetrieb nur in Zeiten der Bauphase, anlagenbedingte Einflüsse betreffen den Zustand nach dem Bau durch das Vorhandensein des Gebäudes.

Der Bebauungsplan Nr. 7 sichert planerisch die Existenz des Bolzplatzes und ermöglicht auch eine ordnungsgemäße und genehmigungsfähige Bautätigkeit in Form eines Gebäudes

für u.a. Umkleidung, Abstellmöglichkeiten und Aufenthalt sowie die Fläche für den Tennisplatz.

Da ein Gebäude in gleicher Größe wie die Festsetzungen erlaubt, 150 m², schon auf der Fläche vorhanden ist, entsteht keine Erhöhung der Umweltauswirkungen im Vergleich zum Ursprungszustand. Es entsteht sogar eine positive Wirkung an der Stelle, da das vorhandene Gebäude, welches direkt am Knick steht, abgerissen und ein Knickschutzstreifen festgesetzt wird.

Bei der festgesetzten Versiegelungen (Gebäude und Tennisplatz), insgesamt 865 m², führt dieses zu einem Verlust der Funktion dieser Böden im Vergleich mit der Ursprungssituation in unbebauten Zustand, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Dies wird im Verhältnis 1:1 auf der vorgesehenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im westlichen Planbereich kompensiert.

Aufgrund der Festsetzungen sind eine neue Prägung des Landschaftsbildes und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten. Hierzu sind Gestaltungsmaßnahmen in Form von Maßnahmen zur Eingrünung des Gebäudes sowie einer Maßnahmenfläche (Streuobstwiese) an der Westseite des Plangebietes vorgesehen, so dass insgesamt mit keinen erhöhten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die festgesetzte Nutzung zu rechnen ist.

10.2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

10.2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 7 führt zu einer ordnungsgemäßen und genehmigungsfähigen Sportplatzanlage im Vergleich zur Ursprungssituation. Als Kompensation für die entstehenden negativen Umweltauswirkungen durch die Versiegelungen wird eine Fläche im westlichen Planbereich als Maßnahmenfläche mit dem Entwicklungsziel Streuobstwiese, festgesetzt. Ferner werden die vorhandenen Knickstrukturen an der Ost- und Nordseite der Planfläche mit einem Schutzstreifen zum Erhalt bzw. Entwicklung festgesetzt. Somit werden die Beeinträchtigungen in die Schutzgütern kompensiert.

10.2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan Nr. 7 würde die Zukunft des dort vorhandenen Sportplatzes ohne eine Plansicherheit unsicher werden. Der Knick an der Nordseite würde weiterhin durch die vorhandenen Gebäude beeinträchtigt.

10.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Baugebiete zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie in das Schutzgut Landschaftsbild werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

10.2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellung

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen wie Waldfläche, Knicks und Einzelbaum
- Minimierung des Versiegelungsgrades
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsraumes,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Planung
- Schaffung von Ausgleichsfläche als Übergang zur Landschaft in Richtung Westen

10.2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Unvermeidbare Belastungen:

Die Versiegelung von Böden durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles als „öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport-/ Tennisplatz und dem dazugehörigen Mannschaftsgebäude“ unvermeidbar. Dadurch wird eine zusätzliche Belastung auf der Fläche im Vergleich mit der Ursprungssituation entstehen, wobei die Belastung durch die kleine Größe der Fläche eher gering wird.

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt wird durch folgende Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich festgeschrieben.

- die Festsetzung zum Erhalt und Schutz von Knickstrukturen an der östlichen sowie an der nördlichen Grenze der Planfläche und die Festsetzung von Schutzstreifen an den Knicks sowie zum Wald an der Südgrenze, zur Vermeidung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen
- die Festsetzung einer Maßnahmenfläche (eine Streuobstwiese im westlichen Planbereich) zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen

10.2.c.3 Schutzgut Boden

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung von Böden ist aufgrund des Entwicklungszieles unvermeidbar.

- die Festsetzung von Maßnahmenflächen (eine Streuobstwiese im westlichen Planbereich), zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

10.2.c.4 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können die Bebauungspläne durch Festsetzungen zur Reduktion der Oberflächenversiegelung und Verbesserung der Oberflächenwasserrückhaltung reagieren.

Unvermeidbare Belastungen

Eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers ist auf dem größten Teil der Fläche möglich. Eine zusätzliche Belastung des Schutzgutes Wasser ist dem entsprechend nicht zu erwarten.

Der Versiegelungsgrad wird durch Minimierung und Beschränkung von Pflasterflächen weiter reduziert.

10.2.c.5 Schutzgut Landschaft

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wird die Planung durch folgende Festsetzungen reagieren: Die vorhandenen Knicks an der östlichen und an der nördlichen Plangrenze werden durch Festsetzung zum Erhalt festgeschrieben.

Unvermeidbare Belastungen

Bei der Neuerrichtung des Mannschaftsgebäudes ist in der Planung für eine landschaftsgerechte Eingrünung zu sorgen.

Im westlichen Planbereich ist eine Streuobstwiese als landschaftsgerechter Übergang vorgesehen.

10.2.3. Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellung

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihre Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen an die Schutzgüter. Dies erfolgt durch die entsprechend festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

10.2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan Nr. 7 umfasst die planerische Sicherung eines vorhandenen Sport- und Tennisplatzes.

Die Fläche ist schon im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen. Untersuchungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist bei dem damaligen vorbereitenden Flächennutzungsplan durchgeführt worden.

10.3 Zusätzliche Angaben

10.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es bei der Zusammenstellung von Unterlagen zu keinen Schwierigkeiten.

Zur Beurteilung potenzieller Lärmimmissionen vom Sport- und Tennisplatz ist ein Gutachten erstellt worden.

10.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Umweltüberwachung konzentriert sich im Allgemeinen auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der verbindlichen Bauleitplanung ergeben.

10.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 7 setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz fest, zur planerischen Sicherung des dort vorhandenen Sportplatzes. Ferner werden Baufenster festgesetzt damit eine ordnungsgemäße und genehmigungsfähige Bautätigkeit in Form eines Mannschaftsgebäudes sowie eines Tennisplatzes stattfinden kann.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch ggf. erhöhte Versiegelung und Überbauung. Diese wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Mit der Festsetzung eines Sportplatzes wird, je nach zusätzlich erlaubter Versiegelung, eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses produziert und eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf der Fläche direkt erreicht.

Die Festsetzung eines Sportplatzes bzw. von Baufenstern, ist mit einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Dies wird durch ausgewiesene Gestaltungsmaßnahmen zur Eingrünung sowie durch Maßnahmenflächen am Rande der Planfläche als landschaftsgerechter Übergang zur offenen Landschaft minimiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

11. DENKMALSCHUTZ

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 12. Januar 2012 wird generell für alle Planungen darauf hingewiesen, dass Vorhaben in Böden und Gewässern gemäß § 8 DSchG der Anzeige bei der Oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen, sofern bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden. Die für eine Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind vom Verursacher – also vom Träger des Vorhabens – zu übernehmen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12. ARTENSCHUTZ

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Talkau soll ein vorhandener Bolz- und Tennisplatz planerisch gesichert werden und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz festgesetzt werden.

In dem Gebiet werden die vorhandenen Gehölzstrukturen (Knicks und Bäume) so weit erhalten. Das Mannschaftsgebäude soll abgerissen und außerhalb eines festgesetzten Knickschutzstreifens von 3 m Breite in ungefähr der gleichen Größe wieder errichtet werden.

Auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 7 ist ein potenzielles Vorkommen von u.a. Fledermäusen, Vogelarten der Gehölze und Haselmaus sowie im Kleingewässer von Amphibien zu erwarten. Die Tierarten sind auch in der Umgebung der Waldflächen und weiteren Knicks zu erwarten.

Folgende artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Fläche ist möglich:

Quartiere von **Fledermausarten** sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Essentielle Nahrungsflächen werden nicht überplant und auch Flugstraßen werden, da die vorhandenen Knicks erhalten bleiben, nicht beeinträchtigt.

Eine Betroffenheit von **Haselmäusen** ist nicht gegeben, da die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

Amphibien können sowohl im Geltungsbereich als auch im gesamten Raum um Talkau herum vorkommen. Die Planung verursacht kein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Gefährdungspotenzial. Es sind keine Baumaßnahmen im Bereich des vorhandenen Kleingewässers vorgesehen.

Da die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben sind direkte Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Brutvögeln** durch die Planung nicht anzunehmen.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Fledermausarten, von Haselmäusen, von Amphibien sowie von europäischen Vogelarten nach Art 1 und 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind somit nicht zu erwarten.

13. SCHALLSCHUTZ

Schallschutzgutachten Nr. 13-09-5, ibs, 23879 Mölln

Auf dem Sportplatz findet einmal pro Jahr ein Fußballturnier statt. Ansonsten wird der Rasenplatz mit zwei fest installierten Toren und zwei beweglichen Toren südlich des Tennisplatzes bzw. des Baufensters für ein Gebäude mit vorhandenem Holzhaus mehr oder weniger regelmäßig für trainings- und bolzplatzähnliches Fußballspielen genutzt. Auf dem Tennisfeld wird in der Regel an Samstagen gespielt.

Nach [7] weist trainings- und bolzplatzähnliches Fußballspielen eine Schallleistung von ca. $L_w = 101$ dB(A) auf. Sicherheitshalber wird bei den Lärmimmissionsberechnungen aber von $L_w = 106$ dB(A) ausgegangen. Dieser Wert gilt für Fußballspiele mit bis zu 100 Zuschauern und wird im Simulationsmodell auf der sicheren Seite liegend dem gesamten Plangebiet mit einer Höhe von 1,6 m zugeordnet (rot schraffierte Fläche in der Anlage 7).

Weiterhin wird das Tennisfeld gemäß [7] mit einer Schallleistung von $L_w = 93$ dB(A) und einer Emissionshöhe von 2,0 m berücksichtigt.

Die Schallausbreitungsberechnungen kommen zum Ergebnis, dass der vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 ausgehende Sportlärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Westen an der Bundesstraße sowie im Norden am Birkenweg die Anforderungen der *Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV)* einhält. Die Nutzung des Sportplatzes einschließlich Tennisfeld löst keine Lärmimmissionskonflikte aus und erfordert keine Schallschutzmaßnahmen.

14. GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Der Planbereich liegt im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen.

Westlich der geplanten öffentlichen Grünfläche und östlich der geplanten Streuobstwiese verläuft das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 1.5, die Talkauer Au.

Sollte sich im Laufe der weiteren Planung ergeben, dass das Regenwasser in die Talkauer Au eingeleitet werden, weist der Verband darauf hin, dass die einzuleitende Abflussmenge den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / s pro Hektar nicht überschritten werden darf. Eine hydraulische Mehrbelastung der Verbandsgewässer ist auszuschließen.

Laut § 7 (5) der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes müssen Rohrleitungen und verrohrte Gewässer in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite zur Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt bzw. durch Sukzession zugelassen werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Dieses ist im Besonderen daraufhin zu beachten, da westlich des verrohrten Gewässers Nr. 1.5 eine Streuobstwiese geplant ist. Der Verband strebt an, die Talkauer Au in diesem Bereich zu entrohren und ggf. naturnah zu gestalten.

15. WALDABSTAND

Mit Schreiben vom 21.12.2012 teilte die Untere Forstbehörde, Herr Rehfeldt mit, dass durch die Festsetzung der Zweckbestimmung - Tennisplatz ohne Gebäude das Einvernehmen zur erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 24 (2) Landeswaldgesetz erteilt wird.

Talkau, den

Siegel

-Bürgermeister-



Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Talkau gemäß § 10 Abs.4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Die Gemeinde Talkau hat am 11. Juli 2012 beschlossen, für das Gebiet „direkt westlich am Kankelauer Weg gelegen, südlich der bebauten Ortslage, für das Flurstück 36, der Flur 4, der Gemarkung Talkau“, den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen.

Es ist beabsichtigt, die Existenz des sich an dem Standort befindenden Sport- und Tennisplatzes zu sichern, um auch künftig den Bewohnern von Talkau die Möglichkeit zu geben ihren Bedarf im Bereich der sportlichen Betätigung in der Freizeit gerecht zu werden.

Auf dem Flurstück befindet sich im östlichen Bereich des Flurstücks der Bolzplatz der Gemeinde und im südlichen Bereich ein Tennisplatz.

Ein paar kleinere Gebäude befinden sich auf der Fläche; im nördlichen Bereich ist ein kleiner Gebäudekomplex bestehend aus WC, Vorratsschuppen, Umkleidungsraum, überdachten Sitzplatz und ein kleiner Verkaufsstand, am Tennisplatz ist ein überdachter Anmeldungsstand und an der nördlichen Seite des Bolzplatzes eine überdachte Trainerbank, vorhanden.

Eine Baugenehmigung liegt für die auf der Fläche vorhandenen Gebäuden sowie eine naturschutzrechtliche Genehmigung für den Tennisplatz nicht vor.

Der Sport- und Tennisplatz ist ein gemeindeeigener Platz, der für den örtlichen Bedarf (Fußballverein und Sportverein „Sport und Fun“) der Gemeinde Talkau zur Verfügung steht. Auf dem Sportplatz findet einmal pro Jahr ein Fußballturnier statt. Ansonsten wird der Rasenplatz mehr oder weniger regelmäßig für trainings- und bolzplatzähnliches Fußballspielen des örtlichen Bedarfs genutzt. Auf dem Tennisplatzfeld wird in der Regel an den Samstagen gespielt.

Es ist entsprechend eine ausreichend bemessene kleine Sportanlage, die einen tatsächlich und auch dauerhaft prägenden Grünflächencharakter hat.

Um diesen „Grünflächencharakter“ zu erhalten werden die Gebäude und der Tennisplatz mit jeweils einer Baugrenze und einer maximalen Grundfläche, die der Größe der Grünfläche untergeordnet ist, festgesetzt.

Bei dem Sportplatz handelt es sich nicht um eine befestigte Anlage, es sind lediglich zwei Fußballtore aufgestellt.

Aufgrund dieser Nutzungen wird die Fläche im Bebauungsplan Nr. 7 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

2. VERFAHRENSABLAUF

Für den Bebauungsplan wurde die frühzeitige Information der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB, sowie die Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und (2) durchgeführt.



Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planung im Stadthaus Mölln vom 19.10. bis 02.11.2012 informiert.

Ein Bürger gab schriftlich eine Stellungnahme zu der Planung ab. In dieser Niederschrift wollte der Bürger Informationen zur Erschließung des Sport- und Tennisplatzes, zur Parkplatzsituation, zur Befestigung des Kankelauer Weges und zur Errichtung eines Ballfangzaunes.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, durch Schreiben vom 12.10.2012 unterrichtet worden und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Umweltverbände wurden geprüft und abgewogen. Entsprechende Hinweise und Textausführungen wurden berücksichtigt und in die Planung aufgenommen.

Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Behördenbeteiligung nicht geäußert, so dass diese nach den Vorgaben der jeweiligen Fachplaner erarbeitet wurden.

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind.

Es wurden Ausführungen und Hinweise zur Gewässerunterhaltung, zum archäologischen Denkmalschutz, zum Waldabstand, zum Knick und –schutzstreifen, zu Festsetzungen von Stellplätzen, zu den überbaubaren Grundstücksflächen vorgetragen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und den Fachplanungen den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.10.2013 bis zum 18.11.2013 vorgestellt.

Es wurden Hinweise zum Waldschutzstreifen, zum Knick und –schutzstreifen, und zur naturnahen Gestaltung der Talkauer Au gegeben.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 7 setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Tennisplatz fest, zur planerischen Sicherung des dort vorhandenen Sportplatzes. Ferner werden Baufenster festgesetzt damit eine ordnungsgemäße und genehmigungsfähige



Bautätigkeit in Form eines Mannschaftsgebäudes sowie eines Tennisplatzes stattfinden kann.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch ggf. erhöhte Versiegelung und Überbauung. Diese wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Mit der Festsetzung eines Sportplatzes wird, je nach zusätzlich erlaubter Versiegelung, eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses produziert und eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf der Fläche direkt erreicht.

Die Festsetzung eines Sportplatzes bzw. von Baufenstern, ist mit einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Dies wird durch ausgewiesene Gestaltungsmaßnahmen zur Eingrünung sowie durch Maßnahmenflächen am Rande der Planfläche als landschaftsgerechter Übergang zur offenen Landschaft minimiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, ABWÄGUNGSVORGANG

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB** durch öffentliche Auslegung der Planung im Stadthaus Mölln vom 19.10. bis 02.11.2012 informiert.

Gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, durch Schreiben vom 12.10.2012 unterrichtet worden und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach **§ 2 Abs. 4 BauGB**, aufgefordert worden.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß **§ 3 Abs. 2** und **§ 4 Abs. 2 BauGB** wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und Fachplanungen den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.10.2013 bis zum 18.11.2013 vorgestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung wurden Ausführungen und Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zum Naturschutz gegeben, die aber keine planänderungsrelevanten Forderungen ergaben.

Von Personen wurden keine Anregungen vorgebracht.

Damit konnte der Satzungsbeschluss am _____ von der Gemeindevertretung gefasst werden.



5. ERGEBNIS DER UMSETZUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Streuobstwiese im Westen ist in der nächstmöglichen Pflanzzeit anzulegen.

Der Schutzstreifen des vorhandenen Knicks an der Nordgrenze ist erst nach Abriss des vorhandenen Mannschaftsgebäudes möglich.

Die Anpflanzungen an dem neuen Mannschaftsgebäudes wird umgehend, in der nächstmöglichen Pflanzzeit, nach Errichtung des Gebäudes, ausgeführt.

Talkau, den

-Bürgermeister-